

05.04.19

In - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zum „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (im Folgenden: Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickeln, indem zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen wird, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Kurzbezeichnung FITKO tragen und in Frankfurt am Main angesiedelt sein.

Zudem verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre 2020 - 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereit zu stellen. Diese Verpflichtung geht auf einen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ zurück. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Dieses Budget fördert die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) (OZG), welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Fristablauf: 17.05.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

B. Lösung

Zustimmung zu dem von Bund und Ländern vorgeschlagenen Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag durch Verabschiedung dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die gemeinsame Anstalt (FITKO) und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets werden von Bund und Ländern anteilig finanziert. Für den Bund entstehen durch den Betrieb der FITKO ab 2020 jährliche Mehrbedarfe in Höhe von voraussichtlich bis zu 550 000 Euro, die im Rahmen des Einzelplans 06 erwirtschaftet werden. Über die genaue Höhe der Zuweisungen an die FITKO wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Der Bundesanteil für das Digitalisierungsbudget beläuft sich in den Jahren 2020 - 2022 auf insgesamt bis zu 63 Millionen Euro, die in der Finanzplanung des Epl. 06 berücksichtigt sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt soll an einer wichtigen Schnittstelle der Bund-Länder-Koordinierung Arbeitserleichterung und Entlastungseffekte zeitigen. Eine genaue Quantifizierung ist aber nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - sind nicht zu erwarten.

05.04.19

In - Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten IT-ÄnderungsstaatsvertragBundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 5. April 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da die Ratifikationsurkunde des Bundes bis zum 30. September 2019 beim Land Hamburg hinterlegt werden muss. Ansonsten wird der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag hinfällig.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 17.05.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt den Tag, an dem die Vorschriften des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Ersten IT- Änderungsstaatsvertrags

1. Errichtung der gemeinsamen Anstalt FITKO

Gemäß Artikel 91c GG und § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler IT-Projekte initiiert und zwei IT-Standards verabschiedet. Die gesetzten Ziele hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Die hohe Komplexität und Heterogenität der bestehenden Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen führen dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bisher nicht ausgeschöpft werden konnte. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem die notwendige Kontinuität und das Know-how, da unterhalb des IT-Planungsrats nur wenig geeignete Projektstrukturen etabliert sind.

Daher hat sich der IT-Planungsrat in seiner 19. Sitzung am 16. März 2016 dafür ausgesprochen, der Föderalen IT-Kooperation einen neuen Rahmen in Gestalt einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu geben.

Für die Schaffung einer solchen Anstalt ist die Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 11. Dezember 2018 zunächst auf den Text einer entsprechende Änderung des IT-Staatsvertrags geeinigt, den „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag). Auf dieser Grundlage wurden die zu beteiligenden Verfassungsorgane unterrichtet und damit die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Dokuments durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat geschaffen.

Zum 1. Januar 2020 soll demnach eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Föderale IT-Kooperation in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes errichtet werden (Kurzbezeichnung: FITKO). Die FITKO wird in Frankfurt am Main angesiedelt sein und damit grundsätzlich nach hessischem Landesrecht errichtet und geführt werden.

Die Funktion der FITKO besteht darin, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag zu unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen. Eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen des IT-Planungsrats ist mit der Schaffung einer gemeinsamen Anstalt nicht verbunden.

Mit Gründung der FITKO werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass der IT-Planungsrat sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung fokussieren und damit

seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche IT nachkommen kann. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des OZG, sichergestellt.

2. Digitalisierungsbudget

Zudem hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern bereits am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ beschlossen, dass „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt wird“. Diese Entscheidung stellt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Verwaltung auch finanziell auf eine neue Basis.

In diesem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern wurde festgelegt, dass das Budget von Bund und Ländern entsprechend ihrer Zuständigkeiten finanziert werden solle. Bund und Länder haben sich mit den Festlegungen im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag nunmehr auf die Eckpunkte dieses Budgets verständigt.

Das Digitalisierungsbudget hat einen Umfang von bis zu 180 Millionen Euro. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Die Länder tragen die verbleibenden 65 Prozent entsprechend ihrem jeweiligen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Das Budget wird über den zukünftigen Wirtschaftsplan des IT-Planungsrats bewirtschaftet und ist in diesem Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen.

II. Wesentlicher Inhalt des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag entwickelt den IT-Staatsvertrag im Wesentlichen wie folgt weiter:

- Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird zum 30. Juni 2020 aufgelöst. Ihre Aufgaben übernimmt die FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 IT-Staatsvertrag).
- Der Staatsvertrag trifft Regelungen insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO. So soll FITKO, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche (§ 5 Absatz 4 IT-Staatsvertrag) beziehen.
- Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrnfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher grundsätzlich hessisches Landesrecht (§ 6 IT-Staatsvertrag).
- Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 IT-Staatsvertrag).
- Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner, die vom Sitzland ausgeübt wird (§ 8 IT-Staatsvertrag). Zuständige Stelle für Angelegenheiten

der Rechtsaufsicht auf Bundesebene ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

- Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt (§ 9 Absatz 6 IT-Staatsvertrag).
- Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.
- Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen.
- Für die Jahre 2020 - 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung des Bundestages zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag erfolgen. Da es sich um einen finanzwirksamen Vertrag handelt, erfolgt die Zustimmung zur Wahrung des Haushaltsgesetzgebungsrechts des Parlaments in Form eines Bundesgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen durch die Umsetzung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bestehenden IT-Kooperationen von Bund, Ländern und Kommunen erfolgen bislang nicht systematisch, sie sind durch Einzelprojekte oder durch einzelne Akteure als Treiber von Projekten geprägt. Eine breitere IT-Kooperation wird vor allem durch eine unzureichend entwickelte föderale IT-Governance verhindert. Für jede einzelne IT-Kooperation werden neue Vereinbarungen zu Organisations- und Betriebsmodellen entwickelt, ein systematischer Know-how-Transfer findet nicht statt.

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt und Bündelung der bisher dezentralen Strukturen ermöglicht eine effektivere Steuerung durch den IT-Planungsrat. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen, Prozesse und Regelungen als Grundlage für die

einheitliche Anwendung professioneller Standards zur Umsetzung und Steuerung föderaler IT-Kooperationen. Die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung bewirken eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen.

Dazu werden in der gemeinsamen Anstalt die Aufgaben der folgenden Geschäfts- und Koordinierungsstellen gebündelt:

- Geschäftsstelle des IT-Planungsrats beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie
- Geschäfts- und Koordinierungsstellen folgender Anwendungen des IT-Planungsrats:
 - „Geschäfts- und Koordinierungsstelle der Behördennummer 115“ beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
 - „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData - Das Datenportal für Deutschland“ bei der Senatskanzlei Hamburg,
 - „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
 - „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“ beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit der Bündelung der Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstellen geht die Bündelung der organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrats einher. Die Fachgremien für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrats sind hiervon unberührt.

Es ist vorgesehen, die Aufgaben dieser Stellen in der FITKO zu bündeln und die bisherigen Strukturen dann aufzulösen. Für die Bündelung dieser Stellen ist ein Zeitraum von zwei Jahren nach der Gründung der FITKO vorgesehen.

Für den Bund betrifft dies die beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelte Geschäftsstelle des IT-Planungsrats sowie die Geschäfts- und Koordinierungsstelle der Behördennummer 115. Die Arbeit der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird bis 30. Juni 2020 beendet werden. Die Überführung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle der Behördennummer 115 soll bis zwei Jahre nach der Errichtung der FITKO abgeschlossen sein.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der zu erwartende Haushaltsmehrbedarf berührt die Managementregel Nummer 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie: „Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Einhaltung der grundgesetzlich verankerten Schuldengrenzen durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist die Schuldenquote auf ein generationengerechtes Maß kontinuierlich abzubauen.“ Der Mehrbedarf wird eingesetzt, um die IT-Zusammenarbeit in Bund, Ländern und Kommunen weiterzuentwickeln und damit das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ voranzutreiben. Mit FITKO werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass der IT-Planungsrat sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung fokussieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche IT gemäß Artikel 91c GG nachkommen kann. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im

Sinne des OZG, sichergestellt. Das Digitalisierungsbudget wird für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats eingesetzt, die die Digitalisierung der Verwaltung unterstützen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ein Haushaltsmehrbedarf für den Bund entsteht zum einen durch den Betrieb der gemeinsamen Anstalt, zum zweiten durch die Vereinbarung eines Digitalisierungsbudgets und zum dritten mittelbar durch die Festlegung eines verbindlichen einheitlichen Finanzierungsschlüssels für die Projekte und Produkte des IT-Planungsrats.

Für die gemeinsame Anstalt ergibt sich nach vorläufigen Planungen aufgrund des Aufgabenumfanges und des ermittelten Personalbedarfs ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Geschäftsstelle des IT-Planungsrats von insgesamt bis zu 2,7 Millionen Euro (laufende Mehrkosten). Dabei erfolgt die Bündelung der bestehenden Strukturen dergestalt, dass für die Wahrnehmung der auf FITKO übergehenden Aufgaben das bestehende Personal freiwillig wechseln kann, aber nicht zwangsweise übergeleitet wird.

Diese vorläufige Kalkulation erfolgte auf Basis von Personalvollkosten, Sach- und Gemeinkosten, die durch die gemeinsame Anstalt entstehen. Die so ermittelten Kosten für die gemeinsame Anstalt sind auch deshalb höher als die der bisherigen Strukturen, weil die FITKO nach aktuellen Planungen neue Aufgaben in der IT-Sicherheit und dem Portfolio- und Multiprojektmanagement wahrnehmen soll und hierfür zusätzliche Personalkosten entstehen.

Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt FITKO erfolgt grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel und der Bund übernimmt einen Finanzierungsanteil in Höhe von 25 Prozent (§ 9 Absatz 4 IT-Staatsvertrag). Hinsichtlich der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO trägt das Land Hessen abweichend hiervon als Sitzland der FITKO aber eine Sitzlandquote in Höhe von 10 Prozent. Dies reduziert im Umkehrschluss die prozentualen Anteile der übrigen Vertragspartner. Im Ergebnis beläuft sich der Anteil des Bundes an den Mehrkosten der FITKO nach vorläufigen Planungen daher auf bis zu 550.000 Euro, die im Epl. 06 eingespart werden.

Am Digitalisierungsbudget trägt der Bund 35 Prozent der Gesamtkosten. Da im Zeitraum von 2020 bis 2022 bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen sind, beträgt der Bundesanteil für diesen Zeitraum mithin bis zu 63 Millionen Euro, die in der Finanzplanung des Epl. 06 berücksichtigt sind.

Für zukünftige Projekte und Produkte des IT-Planungsrats gilt ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel, sofern Bund und alle Länder zugleich Partner des jeweiligen Projektes sind und wegen der Projektstruktur nicht eine abweichende Finanzierungsregelung erforderlich ist. Die individuellen Länderanteile entsprechen denen des Königsteiner Schlüssels, für den Bund wurde ein fester Anteil von 25 Prozent vereinbart. Durch die Vereinheitlichung können Hürden für die föderale IT-Kooperation abgebaut und Aufwände insbesondere beim Übergang von Projekten in den Betrieb verringert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Gründung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt FITKO verändert sich der Erfüllungsaufwand, also der Personal- und Sachaufwand, für die öffentliche Verwaltung.

Bis zwei Jahre nach der Gründung der FITKO gehen die unter Ziffer V.1. dargestellten bestehenden Geschäfts- und Koordinierungsstellen in Bund und Ländern in FITKO auf. Für den Bund entfällt bereits ab dem 30. Juni 2020 die Aufgabe, eine Geschäftsstelle des IT-Planungsrats zu unterhalten. Gleiches gilt für die bis Ende 2021 in die FITKO zu über-

führende Geschäfts- und Koordinierungsstelle der Behördennummer 115. Bei der FITKO entsteht ein entsprechender Mehrbedarf.

Darüber hinaus entstehen geringe Mehraufwände dadurch, dass die gemeinsame Anstalt der gemeinsamen Rechts- und Fachaufsicht durch die Vertragspartner unterliegt.

Durch die Bereitstellung eines Digitalisierungsbudgets können weitere Projekte und Produkte zur Digitalisierung der Verwaltung initiiert und umgesetzt werden. Das Projektmanagement obliegt im Wesentlichen der FITKO bzw. den von ihr beauftragten Dienstleistern. Je nach Art und Umfang des jeweiligen Projektes oder Produktes hat dies weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der von den jeweiligen Projekten und Produkten betroffenen Stellen in der öffentlichen Verwaltung. Diese Effekte hängen aber von den konkreten Projekten und Produkten ab. Deren konkrete Festlegung erfolgt aber erst mit dem ab 2020 aufzustellenden Wirtschaftsplan des IT-Planungsrates, sodass die Höhe des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes gegenwärtig nicht prognostiziert werden kann.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen entstehen nicht.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Digitalisierungsbudget ist bis 2022 befristet und orientiert sich damit an den zeitlichen Vorgaben des OZG, das Bund, Ländern und Kommunen vorschreibt, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch online anzubieten.

Eine Evaluation der Aufgabenwahrnehmung durch die FITKO ist zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorgesehen. Eine ausdrückliche Evaluationsklausel gibt es aber nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 GG erforderliche Zustimmung des Bundestages erteilt und die Veröffentlichung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben, falls der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird oder außer Kraft tritt. Gegenstandslos wird der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Im Übrigen kann der Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der geänderten Fassung nach Artikel 2 Erster IT-Änderungsstaatsvertrag im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden. Auch für diese Bekanntmachung ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig.

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(IT-Staatsvertrag)“.

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „,soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit die-

ser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 17.3.2019 [Signature]

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Land Berlin

Berlin, den 15.3.19 [Signature]

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 15.3.19 [Signature]

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 15.03.19 [Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 15.3.19 [Signature]

Für das Land Hessen

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21.3.19 [Signature]

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21.3.2019 [Signature]

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21.3.2019 [Signature]

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Saarland

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berein, den 15.3.2019



Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.3.13



Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21.3.2019

